

- d) alle vernünftigen und notwendigen Maßnahmen zu treffen, um bestehende Aktiva und Dokumente zu erhalten;
- e) Wertpapiere oder andere Werte, die für Rechnung von Kunden aufbewahrt werden, erst nach vorheriger Genehmigung der Militärregie Amg auszufolgen;
- f) vor Erhalt weiterer Instruktionen niemandem den Zutritt zu Schließfächern oder zu Gegenständen, die zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt sind, zu gestatten.

7. Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. September 1945 um 0 Uhr 01 in Kraft.

AUF BEFEHL DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG
FINANZ-ABTEILUNG
Datum, 25. April 1946

Allgemeine Genehmigung Nr. 6

ERTEILT AUF GRUND DES GESETZES Nr. 52 DER MILITÄR-
REGIERUNG (SPERRE UND KONTROLLE VON VERMÖGEN)

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, Vermögen in Deutschland freizugeben, welches alleiniges Eigentum von Angehörigen der Vereinten Nationen mit Wohnsitz in Deutschland ist, vorausgesetzt, daß das Vermögen dieser Personen ausschließlich auf Grund des Artikels I, Paagraph 1 (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt wurde.

2. Diese allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind, anzusehen.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.